

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Sangerhausen mit Beschluss des Stadtrates vom 04.02.2010 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der aktuell gültigen Fassung folgende

Vorkaufsrechtssatzung Nr. 5 „Probstmühle“

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Sangerhausen für die im § 2 näher bezeichneten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die künftige mögliche Teilentwicklungsfläche einer noch zu bewerbenden Landesgartenschau erstreckt sich auf nachfolgend katasterlich bezeichnete Flächen der Gemarkung Sangerhausen, Flur 9

Flurstück	Größe in m ²	Nutzungsart
625	17	Wasserlauf
626	325	Wasserlauf
628	3.421	Fläche besonderer funkt. Prägung, Grünfläche
629	134	Gehölz
631	1	Gehölz
633	1	Gehölz
637	499	Gehölz
793/274	113	Gehölz
2057/276	47	Gehölz

Das betroffene Gebiet ist in der Anlage 1 dargestellt.

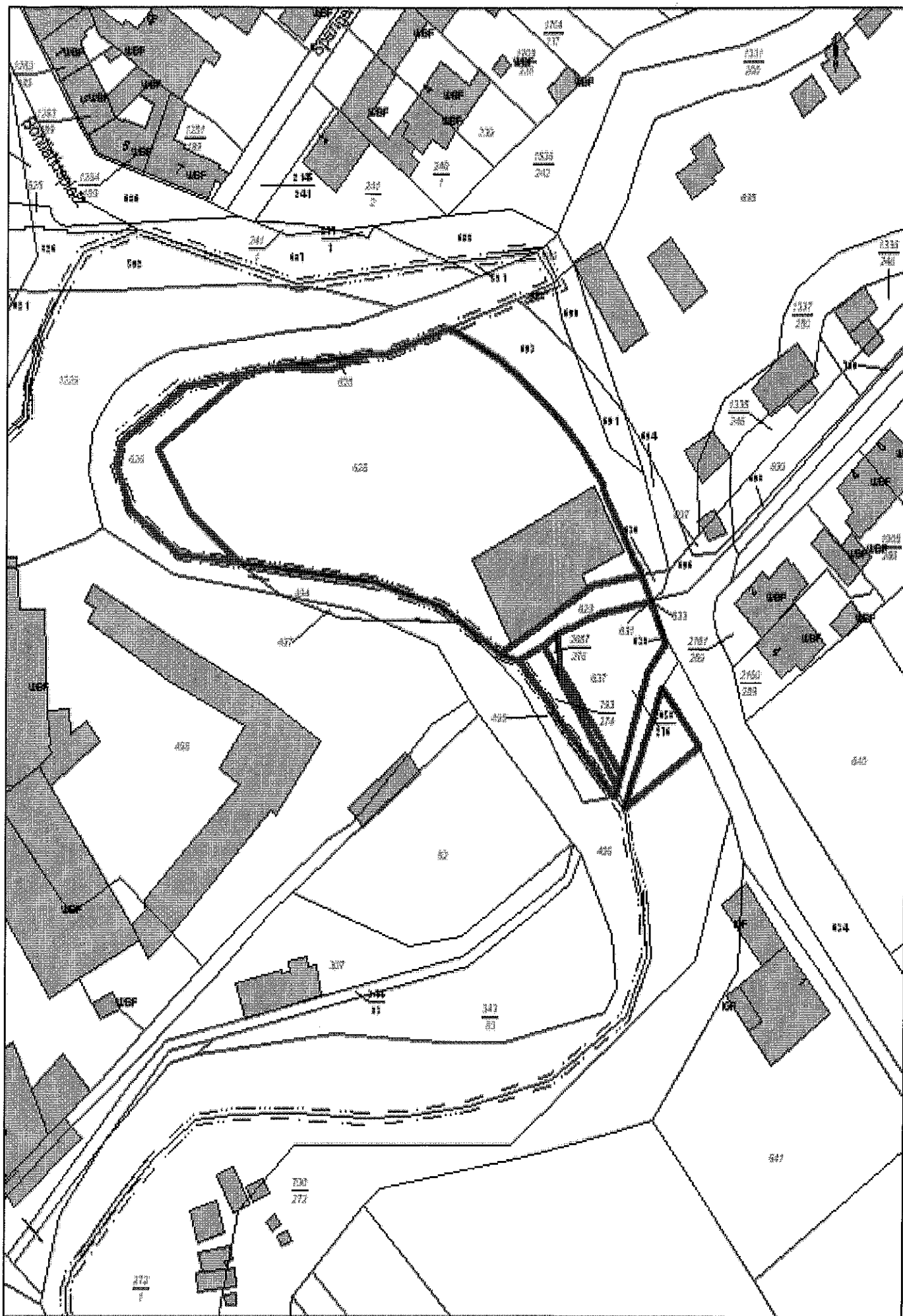
Die Anlage ist rechtlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

F.-D. Kupfermägel
Oberbürgermeister





Maßstab

1:1000

Ausdruck vom amtlichen Aussen mit dem Liegenschaftskataster
 Kein verbindlicher Auszug, nur für den inneren Gebrauch der Stadt Siegen zulässig

Datum

29.12.2009